

Nr. 28
Polizeiordnung – 1778

Aufwandsbeschränkung bei Begräbnissen – Kindtaufen (fol.21) – Aussegnungen (fol.21').

StAD, C4, 97/2 (Gerichtsbuch 1777-1799), fol.20-22.

20' **Deceretum**

Die absicht gegenwärtiger verordnung ziehlet lediglich dahin, abtheils verschiedene missbräuch, theils unnöthige cösten in begräbnus und kinds tauffällen aufzuheben.

Es gehet dahero an die gemeinde Gaeulsh(eim) der befehl, daß nach beschehener kundmachung gegenwärtig(en) decreti sich jederman ohne ausnahm daran zu halten und vor straf bewahren solle. Wird sonach verboten, daß:

Erstens^a bey einer begräbnuß, es sey reich oder arm, keine flöhr mehr, weder unter befreunde noch nachbarn, ausgetheilet werden sollen.

(Zwei)tens alle sonst gewöhnliche gast mahl werden durchgängig aufgehoben, doch verstehet sich dieses dahien, daß wan(n) etwa auswärtige befreunde bey der begräbnus sich einfinden müssen, ohne mittags wieder nachhauß kom(m)en zu können, denen selben die gewöhnliche^b haußsup mit getheilet werde, keines weges aber dieses das ansehen eines gastmahls haben solle.

(Drit)tens denen sieben nachbarn wird wegen ihrer in diesem fall habenden be-mühung jedem eine halbe maas wein und 1 xr. brod gestattet, hiebey aber nach-trüchsamst verboten, weder branden wein noch sonstiges getränck^c zu verabreichen. Die todten laden, so zeit hero auf kösten deren nachbahren verfer-

21 tigt worden, haften künftig auf der verlassenschaft des verstorbenen und, so dieser verarmet wäre, auf kösten der ganze gemeinde.

(Vier)tens denen chorsängern wird bey einer begräbnus und zu singenden ämtern mehr nicht als ein v(ie)rtel wein und für zehen xr. brod gestattet, oder hiefür 1 rtr. an geld. In einer begräbnus aber ohne ämter nur die hälfte, der gestalt aber, daß die würcklich zu geg(en) seyende, keines weegs aber abwesende chorsänger unter sich theilen sollen.

(Fünf)tens die denen verstorbenen zeithero gefertigte und aufgelegte cronen werden zwar in so weit belassen, daß auf seith(en) der gemeinde solche einmahl für alle mahl angeschafet und jenen, so sie verlangen werden, gegen verabreichung 12 xr. und nach geschehenen gebrauch erfolgend zu ruckgaab überlassen werden können.

(Sechs)tens bey kinds taufen wird austrücklich und nachtrücksamst verboten, das mehrere persohnen hier zu nicht dürfen geladen werden, als der petter oder das göttgen, die zwey nächste nachbarinnen, die mütter deren eltern des zu taufenden kinds und der eltern beyderseithig(en) geschwistern.

(Sieb)tens so gleich nach der kindstau und zu rückkunft aus der kirch ist dem vater erlaubt, denen bey der tau zu geg(en) gewessenen benanten persohnen brod, wein, käss und etwas in dem hauß selbst

- 21' habenden kalten fleisches vorzusezen, keines weegs aber anerst nach verfluß acht tügen, der bisherig(en) gewohnheit gemäss, ein ordentliches gastmahl zugeben, oder mehreres als dahier austrücklich vorgeschrieben aufzusezen. Auch sollen dem erlaubten trunck längstens 2 oder 3 stund zu gebracht werden, jeder übertretter dessen, es seye vater oder gast, zu 1 fl. herrschaftl(iche)r straf verfallen seyn solle.

(Ach)tens dem petter oder göttgen werden länger nicht als 3 täg zu seiner der kindes betterin zu schickenden sup unter voriger straf erlaubt.

(Neun)tens die unter der vormund stehende pupillen, sofern diese als petter gebeten werden, sollen nicht das mindeste zu verabreichen gehalten seyn, auch diesert wegen dem vormund in seiner rechnung nichts für aus gab pahsiret werden kann.

(Zehn)tens bey der aussegnung wird von nun an allen^a brandenwein und sonstiges getränck austrücklich verboten, statt dessen aber kann der gevatterin und am(m) brod, käss und butter vor geleet werden.

Der übertrettere eines oder des andern articels solle nicht nur allein mit 1 fl. straf beleget, sondern nach befund deren umständen als verächter des gebotts angesehen, hienach auch die straf verdoppelt werden.

- 22 Damit sich nun niemand mit der unwissenheit entschuldigen könne, hätte schulth(eiß) bey versamleter gemeinde dieses abzulesen, dem gerichtscoll ein zu verleiben, so dann dieses decretum unterschriebener hiesiger kellerrey zu ruck zu schiecken, von selbst aber seiner schuldigkeit gemäß zu befolg(en) desen allmöglichen bedacht zu nehmen, den sich erreichenden wiedrigen fall als balden behörig anzuzeigen, um sich aller verantwortung und allenfals geg(en) ihn selbst zu befahrenden straff zu entübrig(en).

Geissenh(eim)¹, d(en) 14 ten aug(ust) 1778 J. Will, amts keller.

a Folgt gestrichen(?) *cahse*(?).

1 Die Grafen von Ingelheim besaßen in Geisenheim einen Hof (Ingelheimer Hof, DEHIO, Hessen-Nassau, S.368), der offenbar als Sitz der Kellerei und Verwaltungszentrale diente.